Eine Ex-Schweizerin weint über den Verlust ihres Bürgerrechts ; Ein ausländisches Hürchen erwirbt es im Schlafe

Autor(en): **Heinzelmann, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845430

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine Ex-Schweizerin weint über den Verlust ihres Bürgerrechts

Ein ausländisches Hürchen erwirbt es im Schlafe

Eine Schweizerbürgerin hat sich am 4. September 1948 in Heidelberg mit einem Amerikaner verheiratet. Ihr Schweizerbürgerrecht wurde durch diesen Eheabschluss in keiner Weise tangiert, da nach den einschlägigen Gesetzen das USA-Bürgerrecht nicht durch Heirat mit einem US-Bürger erworben werden kann. Das junge Paar hat sich in den Vereinigten Staaten niedergelassen, nach fünf Jahren hat sich die Ehefrau selbständig um den Erwerb des USA-Bürgerrechts beworben. Da sie ihr angestammtes Schweizerbürgerrecht nicht verlieren wollte, hat sie sich bei dem zuständigen Schweizer Konsulat in Cincinnati erkundigt, wie sie sich verhalten müsse im Hinblick auf das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG), das am 1. Januar 1953 in Kraft getreten war. Es wurde ihr mitgeteilt, dass sie automatisch ihr angestammtes Schweizerbürgerrecht behalten werde, selbst wenn sie später die amerikanische Staatsangehörigkeit erwerbe; entscheidend sei, dass sie vor dem 1. Januar 1953 weder durch Heirat noch durch Naturalisation das amerikanische Bürgerrecht erhalten habe.

Am 5. November 1954 wurde die Schweizerbürgerin in den Vereinigten Staaten naturalisiert und war von diesem Zeitpunkt an Doppelbürgerin beider Staaten. Nachdem ihr erster Ehemann verstorben war, hat sie sich am 29. Dezember 1967 in Amerika wieder mit einem Amerikaner verheiratet. Ausweise schweizerischer Behörden musste sie für die Trauung nicht beschaffen, deshalb unterblieb eine Vorsprache beim zuständigen Schweizer Konsulat. Im Hinblick auf ihr angestammtes Schweizerbürgerrecht verliess sie sich auf die frühere Auskunft des Konsulats in Cincinnati, wonach sie automatisch das Schweizerbürgerrecht behalten werde, selbst wenn sie später die amerikanische Staatsangehörigkeit erwerbe. Sie wusste, dass nach den in USA geltenden Gesetzen der Eheabschluss keine bürgerrechtlichen Folgen hat. Logischerweise — dachte sie sich — kann also dieser Eheabschluss meinen Status im Verhältnis zur Schweiz nicht beeinflussen.

Besuchsweise im Sommer 1969 in die Schweiz zurückgekehrt, wollte sie als gutgläubige Doppelbürgerin bei der schweizerischen Heimatgemeinde ihren zweiten Eheabschluss und ihr gegenwärtiges Domizil anmelden. Als sich der zuständige Zivilstandsbeamte während Wochen zu ihrem schriftlichen Begehren nicht geäussert hatte, verlangte sie telefonisch Auskunft. Zu ihrem Erstaunen erfuhr sie, dass die beantragten Registereinträge bisher unterblieben seien wegen begründeten Zweifeln am Fortbestand des Schweizerbürgerrechts. In der Folge wurde die ahnungslose Schweizerbürgerin von der Direktion des Innern des Kantons Zürich unterrichtet, dass sie bei ihrem zweiten Eheabschluss Art. 9 des BüG missachtet und weder bei der Verkündung noch bei der Trauung die Erklärung abgegeben habe, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen. Dies hätte sie auch nach Auffassung der Eidgenössischen Polizeiabteilung tun müssen, obwohl sie bereits jahrelang als anerkannte Doppelbürgerin in USA gelebt hatte und der Eheabschluss

mit einem USA-Bürger nach den amerikanischen Gesetzen auf das Bürgerrecht nicht einwirkt.

Im Bestreben, um ihr angestammtes Bürgerrecht zu kämpfen, wollte die gegen ihren Willen verabschiedete Schweizerin ein Feststellungsverfahren durchführen nach Art. 49 BüG, welches anbegehrt werden kann, «wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht besitzt.» Zur Wahrung der gesetzlichen Fristen reichte sie bedingt und mit Vorbehalt ein Gesuch um Wiedereinbürgerung ein gestützt auf Art. 19 Abs. 1 b, welches dann möglich ist, wenn eine Ehefrau aus entschuldbaren Gründen die Beibehaltungserklärung nach Art. 9 des Bürgerrechts vor oder bei der Trauung nicht abgegeben hat. An ihren Wohnsitz in USA zurückgekehrt musste die Ex-Schweizerin zunächst abklären, in welcher Weise sie sich überhaupt um die Rettung ihres Schweizerbürgerrechts bemühen dürfe, um ihre amerikanische Staatsangehörigkeit nicht zu gefährden. Vom «Immigration and Naturalization Service» in Washington wurde sie auf ihr eidliches Versprechen anlässlich ihrer Einbürgerung in USA verwiesen, wonach sie jeder Bürger- und Treuepflicht gegenüber einem andern Staat entsage. Sie sei verpflichtet, die früheren bürgerrechtlichen Beziehungen aufzugeben, auch wenn sie nach dem Recht ihres früheren Heimatstaates noch als dessen Bürgerin betrachtet werde. Aufgrund dieser Auskunft muss die Ex-Schweizerin auf alle Rechtsbehelfe unseres Bürgerrechtsgesetzes verzichten. Sie kann es sich schlechterdings nicht leisten, als naturalisierte USA-Bürgerin in den Vereinigten Staaten zu leben und zu arbeiten und durch irgendwelche auf dem schweizerischen Bürgerrechtsgesetz beruhenden Rechtshandlungen ihre Treuepflicht gegenüber ihrem neuen Heimatstaat zu verletzen. Voller Bitterkeit nennt sie den Art. 9 unseres BüG eine Falle, da die darin verlangte Beibehaltungserklärung bei Eheabschluss in ihrer Situation jeder Logik entbehrt. Als einen «tiefgefühlten» Abschiedsgruss ihrer angestammten Heimat hat sie in ihren Memoiren die Bemerkung eines in der Angelegenheit tätigen Beamten notiert: «Es wäre doch alles so viel einfacher, wenn die Schweizerinnen bei Heirat mit einem Ausländer das ausländische Bürgerrecht übernehmen würden...» In der Diskussion über den Geschäftsbericht des Bundesrates hat Nationalrat Kurzmeyer am 4. 6. 70 angeregt, das Bürgerrecht der mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin sollte unverlierbar sein, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedürfte. Aber diese Schwalbe macht noch keinen Sommer! In Amerika weint eine Ex-Schweizerin über die Härte ihrer Heimat.

Wie billig anderseits das Schweizerbürgerrecht nach den geltenden patriarchalischen Grundsätzen erworben werden kann, mag die Situation einer Jugoslawin beleuchten, die als Serviertochter in der Schweiz einen leichten Lebenswandel geführt hatte und deshalb von der Fremdenpolizei unter Verhängung einer Einreisesperre ausgewiesen wurde. Nachdem ein «Herr Schweizer» einer Ehe nicht abgeneigt wäre, konnte ich dem leichten Mädchen nach Jugoslawien antworten, sie dürfe während der Dauer der Sperre auch zum Zweck der Trauung nicht einreisen. Nach durchgeführtem Verkündverfahren stehe aber einem Eheabschluss jenseits der Schweizergrenze nichts entgegen.

Auf diesem nicht ungewöhnlichen Wege wird das Schweizerbürgerrecht nach wie vor billig erworben. Vor dem funkelnagelneuen Schweizer Pass schmelzen die Kompetenzen der Fremdenpolizei wie der Schnee an der Sonne. Und im Hinblick auf die verabschiedete Amerikanerin bliebe wenigstens das numerische Gleichgewicht an Schweizerbürgerinnen durch den geplanten Eheabschluss erhalten. Wir entlassen ein der Heimat verbundenes bitteres Herz und begrüssen in unserer Mitte ein ausländisches Hürchen — die frischgebackene «Frau Schweizer»!

Dr. G. Heinzelmann

Manchmal komme ich mir wirklich wie eine Sklavin vor!

Der Text von Frau Dr. G. Heinzelmann führt uns wieder deutlich vor Augen, wie ungerecht unsere Gesetze sind.

Ein Schweizer kann eine x-beliebige Ausländerin, auch wenn sie bei uns ganz und gar unerwünscht ist, sofort zur Schweizerin machen, die dann hier bleiben und sofort arbeiten kann etc. Einer Schweizerin ist es aber nicht möglich einem noch so geliebten, noch so hochstehenden, noch so anständigen, noch so guten und notwendigen Arbeiter durch Heirat dieses Recht zu verschaffen. Wieviele Mädchen kommen bei uns nicht zum Heiraten, wieviele wollen keinen Ausländer ehelichen, weil sie dann unter Umständen mit diesem in seine Heimat auswandern müssten, wenn ihm die Arbeitserlaubnis wegen Überfremdung entzogen wird.

Ich höre schon die Gegner, voran Herr Schwarzenbach, ausrufen: «Ja, da wäre ja der Überfremdung Tür und Tor geöffnet!» Aber, bitteschön, das gleiche Argument gilt doch genau gleich für die ausländischen Frauen. Gäbe es eine Gleichberechtigung, dann könnte man vor einem Eheabschluss sowohl für Ausländerinnen wie für Ausländer, die das Schweizerbürgerrecht erwerben wollen, ähnliche Prüfungen durchführen, wie sie bei normalen Einbürgerungen vorgenommen werden, nur dass der Zeitpunkt nicht von der Anzahl Jahre, welcher der oder die Betreffenden in der Schweiz waren, abhängig gemacht würde. Gleiches Recht für alle Schweizer!

Bravo Luzern!

Bei einer Stimmbeteiligung von 51 Prozent gewährten die Luzerner ihren Mitbürgerinnen am 25. Oktober mit 25 170 Ja gegen 14 781 Nein das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten.

Hilfe für ausseereheliche Kinder

Im Gemeinderat haben Ruth Heidelberger-Bader und 32 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage über die Gewährung von Beiträgen für Scheidungskinder und ausseereheliche Kinder zu unterbreiten. Durch den Erlass einer besonderen Verordnung sollen die von der Stadt Zürich zu übernehmenden Leistungen genau festgelegt werden.

Zweck der analog zur Hinterlassenenbeihilfe neu zu schaffenden Sozialleistung wird es sein, diesen Kindern finanziell so weit beizustehen, dass ihre Mütter nicht mehr voll berufstätig sein müssen. Damit können letztere ihren erzieherischen Aufgaben zum Wohle der auch ohne mate-